

Stadt Fürstenau



Diziplinarordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Verhaltensregeln	3
III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren	4
IV. Schlussbestimmungen	4

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Ziffer 10 der Schulordnung der Stadt Fürstenu vom 01.01.2015

Vorvermerk

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden und der Schulordnung der Stadt Fürstenu der Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Für Schulbehörden und Lehrpersonen ist sie die Grundlage zur Sicherung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Zweck

² Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

II. Verhaltensregeln

Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen der Stadt Fürstenu.

Gültigkeit

Art. 3

¹ Die Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Schuldisziplin

² Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

³ Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

⁴ Während der Pause dürfen die Schüler das Schulhausareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen.

⁵ Die Lehrpersonen sorgen für eine zweckmässige Pausenaufsicht.

⁶ Die Obhutspflicht über die Kinder auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 4

¹ Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsgreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Räume,
Einrichtungen,
Geräte

² Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 5

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind während des Schulbetriebes auf dem Schulareal verboten.

Genuss- und
Suchtmittel

Art. 6

¹ Persönliche elektronische Geräte welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, müssen vor Betreten des Schulareals und während den Unterrichtszeiten ausgeschaltet werden.

Persönliche
elektronische Geräte

² Geräte, welche Schüler trotz dieses Verbotes benutzen, werden von den Lehrpersonen für die restliche Unterrichtszeit eingezogen. Vor der Abgabe an die Lehrperson ist das Gerät abzuschalten.

Art. 7

Kleidung und Körperpflege

Die Schüler erscheinen gepflegt und korrekt gekleidet zum Unterricht.

III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 8

Disziplinarstrafen

¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

² Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

³ Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Art. 9

Kompetenzen

¹ Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtage verfügen.

² Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 10

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.

² In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 11

Weiterzug

¹ Disziplinarstrafentscheide der Lehrperson können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Disziplinarstrafentscheide des Schulrates können unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen.

³ Die Anfechtung der Disziplinarentscheide hat schriftlich zu erfolgen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 01.02.2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01.01.2009.

Durch den Schulrat erlassen am 22.01.2015.

SCHULRAT DER STADT FÜRSTENAU

Die Schulratspräsidentin:

Die Aktuarin:

Tanja Buchli

Julia Lampert